



**Kaminfeger-Verordnung  
der  
Gemeinde Knonau**

# **Kaminfeger-Verordnung**

In Ausführung von § 85 der kantonalen Verordnung betreffend die Feuerpolizei vom 31. Dezember 1910 wird für die Gemeinde Knonau folgende Verordnung erlassen:

## **Art. 1**

Die Aufsicht über die Ausübung des Kaminfegerberufes steht dem Gemeinderat zu. Zur Ausübung des Kaminfegerberufes in der Gemeinde ist eine Konzession des Gemeinderates Knonau erforderlich.

Diese wird an inner- und ausserhalb der Gemeinde wohnende Bewerber erteilt, sofern solche sich über genügende berufliche Kenntnisse ausweisen können.

## **Art. 2**

Die schweizerische Kaminfegermeisterprüfung gilt ohne weiteres als Ausweis.

In der Gemeinde nicht konzessionierten Kaminfegern ist die Ausübung des Berufes in der Gemeinde untersagt.

## **Art. 3**

Die Bewilligung zur Ausübung des Kaminfegerberufes wird vom Gemeinderat jeweils auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden erteilt und bedarf der Neuverleihung nach der Erneuerungswahl des Gemeinderates.

Bei Pflichtvernachlässigung kann sie auch während der Amtsdauer entzogen werden.

## **Art. 4**

Die Kaminfeger sind für vorschriftsgemässe und gründliche Durchführung ihrer Obliegenheiten persönlich verantwortlich, ebenso für die Dienstverrichtungen ihrer Angestellten oder Arbeiter. Die Reinigungsarbeiten dürfen nicht durch Lehrlinge allein vorgenommen werden.

Die Kaminfeger sind verpflichtet, nur tüchtige und zuverlässige Arbeitskräfte beizuziehen.

Für allen aus mangelhafter Ausführung ihrer Arbeit oder Vernachlässigung ihrer Pflichten entstehenden Schaden haften für sich sowie für ihre Angestellten oder Arbeiter die Inhaber der Konzession.

Ebenso sind dieselben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht verantwortlich respektive zu Schadenersatz verpflichtet für absichtliche oder fahrlässige Schädigung an Feuerungseinrichtungen.

## **Art. 5**

Die Feuerungsanlagen (Kamine, Öfen, Herde, Rauchableitungen usw.) müssen in Betrieben, in welchen viel gefeuert wird, je nach dem Betriebe und der Natur des Brennmaterials alle ein bis zwei Monate und in Privathäusern mindestens zweimal im Jahr zu geeigneter Zeit gereinigt werden.

Wo ausschliesslich Gas, Petroleum oder ähnliche Substanzen als Brennmaterial verwendet werden, sind die betreffenden Kaminzüge jährlich einmal zu kontrollieren und nötigenfalls zu reinigen.

Die Feuerpolizei bestimmt auf Antrag des Feuerschauexperten, welche Feuerungsanlagen mehr als zweimal jährlich zu reinigen sind und in welchen Zwischenräumen dies zu erfolgen hat.

Die Feuerpolizei bestimmt ferner die Feuerzüge und Feuerungsanlagen, welche nur einer einmaligen Reinigung unterstehen.

Über Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerpolizeiorgane entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

## **Art. 6**

Die Kaminfeger sind verpflichtet, dem Hauseigentümer und der Feuerpolizei sofort Anzeige zu machen, wenn sie schadhafte oder feuergefährliche Feuerungseinrichtungen vorfinden.

## **Art. 7**

Die Kaminfeger haben den Zeitpunkt der Vornahme der Reinigungsarbeiten den Hausbewohnern rechtzeitig, d. h. mindestens am Vortage, anzuzeigen. In Privathäusern ist die Reinigung zwischen 11 und 14 Uhr, ebenso vor Feiertagen, nur mit dem Einverständnis der Bewohner gestattet.

Widersetzt sich ein Gebäudeeigentümer oder Mieter der ordnungsmässigen Reinigung, so ist davon der Feuerpolizei Mitteilung zu machen.

Die Kaminfeger machen Hauseigentümer und Bewohner darauf aufmerksam, dass Russ und Asche feuersicher versorgt werden müssen.

## **Art. 8**

Das Ausbrennen der Kamine und Züge darf nur mit Bewilligung der Feuerpolizei und nach vorausgegangener Untersuchung durch den Feuerschauexperten vorgenommen werden.

Das ganze Verfahren hat nach Anleitung und in Gegenwart des Feuerschauexperten stattzufinden und ist, wenn es die Umstände erfordern, öffentlich bekanntzugeben.

Die aus diesem Verfahren der Gemeinde erwachsenen Kosten fallen ganz zu Lasten des Hauseigentümers.

## **Art. 9**

Beschwerden über Dienstverrichtungen der Kaminfeger sind der Feuerpolizei einzureichen.

## **Art. 10**

Die Kaminfeger beziehen für ihre Dienstverrichtungen die vom Zürcher Kantonalen Kaminfegermeister-Verband festgesetzten Taxen, für welche der Hauseigentümer haftbar ist.

## **Art. 11**

Jeder Hauseigentümer erhält mit gegenwärtiger Verordnung ein Kaminfegerheft, in welches der Kaminfeger seine ausgeführten Reinigungsarbeiten und die dafür bezogenen Taxen mit Datum und Unterschrift einzutragen hat.

Dieses Kaminfegerheft muss genau nachgeführt und sorgfältig aufbewahrt werden.

Auf Verlangen und bei Vornahme der jährlichen Feuerschau muss dasselbe jederzeit der Feuerpolizei, dem Feuerschauexperten oder den betrauten Organen vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter vorgelegt werden.

## **Art. 12**

Der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter ist für die vorschriftsgemässe Reinigung der in seinem Hause befindlichen Feuerungsanlagen verantwortlich. Die Vornahme von Obliegenheiten der Kaminfeger ist nur diesen gestattet.

Die Kontrolle über die richtige und regelmässige Reinigung der Feuerungsanlagen wird vom Feuerschauexperten und einem Abgeordneten

oder Bevollmächtigten des Gemeinderates ausgeübt. Sie kontrollieren anlässlich der ordentlichen Feuerschau alljährlich auch das Kaminfeuerheft und bringen einen Kontrollvermerk an.

Diese Funktionäre sind der Feuerpolizei unterstellt.

### **Art. 13**

Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit Polizeibusse bis zu 100 Franken bestraft, sofern nicht Überweisung an eine höhere Instanz stattzufinden hat. (§ 151 der Verordnung betreffend die Feuerpolizei.)

### **Art. 14**

Jedem Hauseigentümer wird erstmals unentgeltlich ein Kaminfeuerheft zugestellt. Weitere Hefte können gegen eine Vergütung von drei Franken pro Heft von der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

### **Art. 15**

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1973 in Kraft. Sie ersetzt die Kaminfeuer-Verordnung vom 2. Februar 1914 sowie alle übrigen ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindebeschlüsse und -erlasse.

Im übrigen wird auf die Verordnung betreffend die Feuerpolizei für den Kanton Zürich vom 31. Dezember 1910 sowie auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Knonau verwiesen.

Knonau, 5. Februar 1973

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *K. Odermatt*

Der Schreiber: *E. Bachmann*

Genehmigt von der Kantonalen Gebäudeversicherung Zürich, Feuerpolizei, am 8. März 1973.